



Merkblatt zu Schutzrechtsanmeldungen (Patente und Gebrauchsmuster)

1. Patentanmeldung und Patent

Auf die an das Deutsche Patentamt in München eingereichte Anmeldung wird ein Patent nur nach erfolgreich durchlaufener Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe erteilt. Innerhalb von 7 Jahren nach dem Anmeldetag ist dazu beim Patentamt ein Antrag auf Prüfung zu stellen (Amtsgebühr € 350,--). Man kann zuvor einen Recherchenbericht über ältere, nahekommende Druckschriften anfordern (Amtsgebühr € 300,--). Wenn der Prüfer die Anmeldung für patentfähig erachtet (der Prüfer sendet Prüfungsbescheide, die zu beantworten sind), erfolgt die Patenterteilung. Gegen die Patenterteilung können Dritte innerhalb von 9 Monaten Einspruch einlegen. 18 Monate nach dem Anmeldetag wird die Patentanmeldung in Form einer Offenlegungsschrift offengelegt. Dies ist nur eine Kundbarmachung der Patentanmeldung, die ohne wesentliche Schutzwirkung ist. Für Patentanmeldung und Patent sind ab Beginn des 3. Jahres der Laufzeit, gerechnet vom Anmeldetag, Jahresgebühren zu zahlen. Diese betragen zunächst € 70,--, steigen aber progressiv an bis € 1.940,-- im 20. Jahr (letztes Jahr der Patentlaufzeit).

2. Gebrauchsmusteranmeldung und Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist für den Schutz kleinerer Erfindungen gedacht. Es wird ohne sachliche Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe etwa sechs Monate nach dem Anmeldetag in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen. Das Gebrauchsmuster ist somit ein ungeprüftes Schutzrecht. Daraus folgt, dass gegen Verletzer nur vorgegangen werden kann, nachdem man sich von der Rechtsbeständigkeit des Gebrauchsmusters überzeugt hat. Beim Patentamt kann dazu ein Recherchenbericht angefordert werden (Amtsgebühr € 250,--). Das Gebrauchsmuster wird für drei Jahre eingetragen und kann, gegen Zahlung von Verlängerungsgebühren, zunächst um drei danach zweimal um je weitere zwei Jahre verlängert werden (maximale Laufzeit also 10 Jahre).

Zu einer eigenen voraufgegangenen Patentanmeldung oder einem darauf erteilten Patent kann auf Antrag noch die Eintragung eines inhaltsgleichen Gebrauchsmusters beantragt werden.

3. Neuheitserfordernis

Vor Einreichung einer Patentanmeldung darf die Erfindung der Öffentlichkeit nicht gezeigt worden sein! Es fehlt sonst die erforderliche Neuheit. Eine innerhalb von sechs Monaten vor Einreichung einer Gebrauchsmusteranmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung der Erfindung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht (Neuheitsschonfrist).

4. Ergänzende Nachanmeldungen

Innerhalb eines Jahres nach dem Anmeldetag können die Patentanmeldung und die Gebrauchsmusteranmeldung, um weitere Erfindungsmerkmale ergänzt, noch einmal angemeldet werden.

Zur Patentanmeldung kann eine inhaltsgleiche Gebrauchsmusteranmeldung nachgereicht werden, und zwar entweder innerhalb von 10 Jahren, oder - wenn die Patentanmeldung bzw. das Patent früher enden - bis innerhalb von zwei Monaten nach Erlöschen des Patents bzw. der Patentanmeldung.

Innerhalb eines Jahres nach Anmeldung der Gebrauchsmusteranmeldung kann dazu noch eine inhaltsgleiche oder erweiterte Patentanmeldung durchgeführt werden.

5. Patentanmeldung im Ausland

Im Ausland sind sowohl Einzelanmeldungen als auch für mehrere Länder zusammengefasste Anmeldungen (Europa-Patent-Anmeldung oder PCT-Anmeldung) möglich. Führt man die Auslandsanmeldung innerhalb eines Jahres nach dem Anmeldetag in Deutschland durch, so kann für die Auslandsanmeldung die Anrechnung des deutschen Anmeldetag-Zeitranges beantragt werden (Prioritätsbeanspruchung). Ist das Prioritätsjahr überschritten, so besteht unter Umständen noch die Möglichkeit, während weiterer 6 Monate im Ausland anzumelden. Eine Prioritätsbeanspruchung ist dann nicht mehr möglich.

Vorstehend sind nur einige wichtige zu beachtende Gesichtspunkte genannt. Sie werden in jedem Einzelfall eine weitere Beratung benötigen.

6. Welche Informationen werden für die Ausarbeitung einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung benötigt?

- 6.1. Von welchem Stand der Technik gehen Sie aus?
- 6.2. Welches Problem gibt es im Stand der Technik?
- 6.3. Was ist der Grundgedanke Ihrer neuen Idee?
- 6.4. Welche Vorteile hat Ihre neue Idee?
- 6.5. Gibt es Weiterentwicklungen zu Ihrer Hauptidee? Unter Weiterentwicklungen verstehen wir solche Merkmale, die nicht zwingend erforderlich für das Funktionieren Ihrer eigentlichen Idee sind, aber „nice to have“ oder zusätzliche Vorteile generieren.
- 6.6. Welche Vorteile sind mit diesen Weiterentwicklungen verbunden?
- 6.7. Gibt es aus Ihrer Sicht parallele oder gleichwirkende Möglichkeiten, mit denen Ihre Hauptidee eventuell umgangen werden könnte?
- 6.8. Gibt es einen Entwurf oder einen Prototyp oder eine Übersicht über das Gesamtprodukt, das die Hauptidee und einige/alle der oben genannten Weiterentwicklungen aufweist.
- 6.9. Skizzen/Zeichnungen zu der Idee. Falls die Skizze nicht selbsterklärend ist oder für einen Patentanwalt, der sich nicht täglich mit Ihrer Technik beschäftigt, nicht aus sich selbst verständlich ist, bitten wir, alle Teile der Zeichnung, die irgendwie für die Erfindung von Interesse sein könnten, mit ihren Fachbegriffen zu bezeichnen.